Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über das Inverkehrbringen von Gemüse-Jungpflanzen und des Vermehrungsmaterials mit Ausnahme von Saatgut [1]

(90/C 182/06)

Der Rat beschloß am 26. Februar 1990, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 198 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen:

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten betraute Fachgruppe Landwirtschaft und Fischerei nahm ihre Stellungnahme am 15. Mai 1990 an. Berichterstatter war Herr Strauss.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 277. Plenartagung (Sitzung vom 30. Mai 1990) einstimmig folgende Stellungnahme:

1. Einleitung

1.1. Die zahlreichen unterschiedlichen nationalen Rechtsvorschriften zur Überwachung der Qualität und Gesundheit von Jungpflanzen und Vermehrungsmaterial können in der Tat eine Behinderung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten darstellen.

1.2. Zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes hat es die Kommission für notwendig befunden, die geltende Richtlinie 70/458/EWG über den Verkehr mit Saatgut auf Jungpflanzen und Vermehrungsmaterial auszudehnen, und sie hat diesbezüglich drei Verordnungsvorschläge für Gemüsepflanzen, Zierpflanzen bzw. Obstpflanzen vorgelegt.

1.3. Aus zeitlichen Gründen konnte die Kommission vorab keine umfangreichen Konsultationen mit den Behörden der Mitgliedstaaten durchführen. Sie ist sich daher der tatsächlichen Unterschiede zwischen den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften möglicherweise nicht voll bewußt und hat lediglich einen Rahmen abgesteckt, in dem die Mitgliedstaaten operieren können. Zahlreiche Detailfragen sind daher noch offen.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Der Vorschlag ist Bestandteil einer umfassenderen Strategie auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes und muß im Zusammenhang mit weiteren Vorschlägen betrachtet werden, insbesondere mit den Vorlagen KOM(88) 170 endg., KOM(89) 646 endg. und KOM(89) 647 endg. zur Änderung der Pflanzenschutzrichtlinie 77/93/EWG. Diese Harmonisierungsmaßnahmen stellen den Rahmen dar, in den sich der Vorschlag KOM(89) 649 endg. einfügen muß. Diese übrigen Maßnahmen müssen verabschiedet werden, bevor die Vermarktungsverordnung in Kraft treten kann. Damit würde sichergestellt, daß es nicht zu Ausfällen bei der Pflanzengesundheitskontrolle kommt und daß angemessene Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden, in deren Rahmen unilaterale Maßnahmen ergriffen werden können.

2.2. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß teilt die Ansicht, daß Gemeinschaftsvorschriften eingeführt werden müssen, um zu einer Harmonisierung der Qualitäts- und Gesundheitsnormen für die Zwecke des Binnenmarktes zu gelangen.

2.3. Er befürchtet jedoch, daß die Verordnung die Flexibilität und Initiativbereitschaft dieses Sektors einschränkt, die für die Abnehmer von Interesse sind, denn deren unterschiedlichen Wünsche in bezug auf Qualitätsanforderungen können gegenwärtig durch eine automatische Anpassung des Angebots an die Nachfrage erfüllt werden. Ferner ist es von entscheidender Bedeutung, daß die Gemeinschaft genügend Mittel bereitstellt, um eine angemessene Überwachung im Interesse der gemeinschaftsweit korrekten Anwendung der Verordnung sicherzustellen.

2.4. Der Vorschlag muß vor der Verabschiedung in bestimmten Punkten noch gründlich geklärt werden. Die konkrete Ausgestaltung der vorgeschlagenen Maßnahmen bleibt in vielen Fällen dem gemeinsamen Ständigen Ausschuß überlassen, ohne daß der Rat dazu gehört wird. Es ist schwierig, eine konkrete und konstruktive Stellungnahme zu einem Vorschlag abzugeben, bei dem ein so großer Teil der endgültigen Fassung der Verordnung von einem Gremium erstellt werden soll, das seine Vorschläge dem Rat oder anderen Gemeinschaftsorganen nicht mehr vorzulegen braucht.

3. Besondere Bemerkungen

3.1. *Material, das unter die Verordnung fällt*

3.1.1. Die Verordnung sollte auch auf das für die Ausfuhr bestimmte Vermehrungsmaterial Anwendung finden. Die Ausnahmeregelung nach Artikel 2 könnte dazu führen, daß sich in der Gemeinschaft Material minderer Qualität und Gesundheit im Umlauf befindet, was zur Folge haben könnte, daß Krankheiten auf andere Pflanzen übertragen werden oder dieses Material selbst in den innergemeinschaftlichen Handel gebracht wird.

3.1.2. Die Liste in Artikel 3 Buchstabe a) Ziffer (i) ist nicht umfassend. Zwiebeln und Chinakohl sind beispielsweise nicht aufgeführt. Es sollten alle Pflanzen von

[1] ABl. Nr. C 46 vom 27. 2. 1990, S. 4.

Gemüsearten abgedeckt und die Ausnahmen in einer „Negativliste" aufgeführt werden.

3.2. *Auflagen für die Versorger*

3.2.1. Die Auflagen gemäß Artikel 4 und Anhang I werden zusätzliche Kosten insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen verursachen, von denen viele für die erforderliche Buchführung noch nicht ausgerüstet sind. Der Ausschuß bittet die Kommission zu prüfen, ob anerkannte Erzeuger-Handelsorganisationen dazu beitragen sollten, die den Erzeugern entstehenden Verwaltungskosten zu senken.

3.2.2. Die Ausnahmeregelung gemäß Anhang I Nummer 4 (dritter Spiegelstrich) bedarf der Klärung. Nach Auffassung des Ausschusses sollte sich eine Ausnahmeregelung nicht auf ein Gebiet beziehen, da dies nicht durchführbar wäre. Für Verkäufe in sehr kleinen Mengen sollte jedoch eine Ausnahme gewährt werden, sofern dies der Zielsetzung der Verordnung keinen Abbruch tut.

3.3. *Überwachungspersonal*

3.3.1. Die zur Durchsetzung der Verordnung geforderten Kontrollen stellen eine zusätzliche Belastung für das ohnehin begrenzte Überwachungspersonal dar. Um sicherzustellen, daß die Versorger die Anforderungen des Anhangs I erfüllen, muß die Gemeinschaft zusätzliche Mittel zur Verfügung stellen, insbesondere wenn die Verordnung gemeinschaftsweit einheitlich angewandt werden soll.

3.3.2. Auch muß das Überwachungspersonal erheblich aufgestockt werden, um die Bedingungen gemäß Anhang II Buchstaben A und B zu erfüllen.

3.4. *Vermarktungsregelungen*

3.4.1. In Anbetracht der Definition der „Partie" (Artikel 3 Buchstabe c) Ziffer i), der zufolge das Material aus Saatgut derselben Partie, gleichzeitig im selben Nährmedium und unter gleichen Bedingungen angezogen wurde, ist die Forderung nach Homogenität (Artikel 7) in dieser Form zu strikt. Es sollte ein gewisser Prozentsatz akzeptabler Toleranzen vorgesehen werden.

3.4.2. Die geforderte Homogenität wird die derzeitige Flexibilität dieses Sektors einschränken. Die Kunden stellen recht unterschiedliche Anforderungen an die Größe und Wüchsigkeit von Pflanzen einer Partie. Der Sektor orientiert sich gegenwärtig an der Nachfrage und kann so die Wünsche der einzelnen Abnehmer am besten erfüllen. Dies sollte nicht durch eine allzu starke Reglementierung behindert werden. Die Homogenität sollte daher in bezug auf die Sortenreinheit und nicht auf andere Qualitätskriterien gefordert werden.

3.4.3. Unter dem in Artikel 8 genannten Pflanzenschutzvermerk ist das gleiche zu verstehen wie unter dem Pflanzenpaß nach Maßgabe des Vorschlags KOM(89) 646 endg. Dies sollte harmonisiert werden, so daß nur ein Dokument erforderlich ist.

3.4.4. Die Einführung des entsprechenden Dokuments würde eine erhebliche Aufstockung des Personalbestandes erforderlich machen, und wenn die Kommission qualifizierte Kräfte mit der Ausstellung „amtlicher" Dokumente betrauen will, so müssen Mittel für ihre Ausbildung und Entlohnung bereitgestellt werden.

3.5. *Vorübergehende Schwierigkeiten*

3.5.1. Nach Artikel 14 können im Fall „vorübergehender Schwierigkeiten" bei der Versorgung weniger strenge Bestimmungen erlassen werden. Es ist zu vermeiden, daß sich ein Mitgliedstaat auf diese Bestimmung beruft, um seine Verpflichtungen nach Maßgabe dieser Verordnung zu umgehen.

3.5.2. Die in Artikel 11 vorgesehenen Vermarktungsbeschränkungen können an sich schon einen vorübergehenden Versorgungsengpaß verursachen und die Anwendung von Artikel 14 erforderlich machen. Hier ist eine terminologische Klarstellung erforderlich. In Artikel 11 Absatz 2 sollte das Wort „ausnahmslos" eingefügt werden.

3.6. *Strengere Auflagen*

3.6.1. Gemäß Artikel 12 könnte ein Mitgliedstaat strengere Qualitäts- und Gesundheitsnormen festlegen und deren Einhaltung entsprechend überwachen lassen. Der Ausschuß lehnt ein unilaterales Vorgehen dieser Art zwar nicht grundsätzlich ab, kann es jedoch nur dann gutheißen, wenn die Kommission sicherstellt, daß zu diesem Zweck keine einzelstaatlichen Beihilfen gewährt werden.

Geschehen zu Brüssel am 30. Mai 1990.

Der Präsident

des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Alberto MASPRONE